Wir Hanss Heinrich Kramer Burger zu Basel
sagen, bekennen offentlich hiemit disen brief, das die
Hochgeachten, Edlen, Vesten, Fromb, Ehr: —
und Nothveste, Fürsichtigen und Weisen Burgen, —
Herren Burgermeister und Rath dieser Statt Basel
unsere gnedig und gönstig Herren, mir die gnedig
verliehen Statt zugehörige Mühlin bei der Weissenmühlin
samt zugehört zu einem rechten Fahl und ehrb: —
lehen, mein weib und Leibeserben und nicht langer
gelihen haben und verliehen haben: inhalt und Vermög
eines mir desswegen übergebenen und zugestellten
Lehenbriefs, welcher hiemit fürwort abgeschrieben.

Wir Burgermeister und Rath
der Statt Basel, bekennen und thun kundt
hiemit, und in Kraft dises gegenwärtigen offnen
briefs: das wir in Anno 1658 den 21 ten —
Septembris auf gebührende ansuchung Herrn Ehr: —
Hanss Kramers, Gallonmahlers und des —
Grossen Raths, des Herrn H. Hosen, Meister Hanss
Heinrich Kramers, unsers Mühlin samt dem dar: —
zugehörigen Krautgarten, die da zu unser Meister —
Balthasar Merkatin seligen eingehabt und
besessen, und was sonsten von alters darzu —
gehörig wäre, zu einem rechten Lehen auf Erbs —
die Jahr anzuhaben sein weib und Leibeserben —
und nicht langer gelihen und verliehen haben, mit
dem ausdrucklichen geding, das der Meister Hanss
Heinrich Kramer gleich anfangs Lehenwillkomm —

gemeiner Wasser Statt, Zusanden einen ieweiligen Burg-
meister, alle Inwohner allhier und besonders dieselben
und geben sollen. Nemlichen Ihren Gnaden
Canzler, für allen abgang, irrung, irrung und unkosten
aus besonnen Rathsverordneten jährlich Drey Pfund
zwölff Pfenning pfennigel. Er soll auch sein allerg-
der höchig pfennenden Ordnungen gemäss verhalten
und in dem Labatigen, von dieser Gesamtschaft wegen alles
das thun, was dem allem zu thun und seinen obgelegen
ist: Nemblich sein und gesetzt in seinem selbst eigenen
Kosten anhalten, auch das Holtz, so zu dem Essen
benöthigt, in seinen Kosten fällen und einbringen,
da hingegen Ihre Hochgunstiger ausser Statt wegen,
das Essen der Mußlin in das Haus gemacht erhalten,
auch alles das Holtz so zu dem Essen von nöthen,
auch zuvor besichtigen und anhalten, ihnen auch best-
möglichen folgen und verordnen lassen, indessen dem
Glaser bedinge, das er alle Materialia, so zu verbesse-
rung der Tafeln und Fenstern gebraucht, und
wan Ihme ihnen gegeben werden, als Bley, Kalck, Sand etc.
in seinen eigenen Kosten zuführen schuldig sein.
Und so dann vorstehende Herrn Burgermeister
und Rath abgehn, soll alsdann das Essen, auch
Holtz ab, und also gemelte Mußlin samt Zugehörd, —
obgemelten Herrn der Rath, wiederumb ledig und
loß gefallen sein, damit Sie und Ihre Herrn,
als ihre andere gemeine Rath Glieder, von sein
Haus Baumeister Ihnen Ihre haben ausmerglich kön-
nen tragen in allweg ohngehindert und ungeirrt:

und verlassen als dann selbe Essen wieder angefangen
wird, derselbig soll, so offt und zuvill das widerumb ge-
machen, oder in andere hand kommt, seines und des
ehrgedachten Kalber Zuhangkosten schuldig und gebunden.
Dessen zu Urkund haben wir gemeiner Unser
Rath Secret Insigel hier und hierunder wissentlich an-
hero thun hangen lassen. Der geben
den Neunten Monatstag Februarij des Sechzehen-
hundert und sechs und siebenzigsten Jahrs.

Dieweill dann abgemeldt meine Herrn, Ihr ernen wir
zu nicht und wolthaus, solche halbanmeldte Mußlin ess
zu schwachen bestissen: So habe ich ihnen zugesagt, gelobt,
und versprochen: Ihre das auf Pinnich nuß Manchlis
und in Ihrer die Briefe, allwo das selbe abgeschrieben
Lehnbriefe inhalt und Vermag, gemeldtes Zuhalten,
denen selbig und Rath Zu thun, alles getreulich schul-
dig und gebunden zu sein. Und damit denn die Herrn
gedachte mein Herrn Herren desto gewisser
und versicherter sein mögen, so habe ich ihnen hierüber
zu Trost und Bürgen gegeben, denen Ehrs Vor-
nehmen Rittmeister und Burgermeister, und Herr
Hans Ludwig Ackermann, Vogtdienst und Burg-
meister, heimen H. Walter und Hans Jörg
Schmeltzer: Und Ihr ich obbemeldte Ehrs Vor-
nehmen und Hans Ludwig Ackermann, bekennen
hiemit in diesem Brief, das wir uns selbst-
Eingeschuldt gütwillig haben eingelassen, Ihres und
dergestalten, das da mehrbemeldte Heinrich Bachmer
Anwand an diesen Essen verwahrlosen, oder Ihr Verfal,
hinein Ihnen schuldig verbleiben würde, und selbes bei-

seinem Land und Gebiet zu suchen oder zu machen, sondern und unsere Leben, dasselbig alles und jedes, zu erhalten, zu beschützen und zu schirmen, mächtiglich kommen herbeizueilen, ihm selber und allen in unser und unserer Leben Kosten und Schaden.

Zu Urkund der Wahrheit haben wir Vorgenannten, Landeshauptmann, angehangen unser Landschaft gemeines Insigel und bekennen, den Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Vogten zu Meiersegg, Herrn Jacob Riggen unserm lieben getreuen, daß er sein gedächtnus und allen seinen Nachkommen offenbaren sollen sein eigen Secret Insigel öffentlich hieran hängen lassen. Zu Gezeugnus haben wir Landeshauptmann und Hans Ludwig Ehrenzeller unser jeder sein gewöhnlich Insigel neben eigenhändiger Handschrift gedruckt. Der geben ist den siebenten Monatstag Februarii des Jahrs nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt tausend und sechshundert und sechszigsten Jahre.

Ludwig Ehrenzeller
Landshauptmann

Ich Christian Ehrenzeller Landvogt und Landrichter hier zu Meyenfeld und Werdenberg bekenne

A. B. [illegible]

[illegible]

Heinrich Ackermann
des Müllers
d. 9. februarij 1660

NB. Vergleich Mr. [illegible] Hr. [illegible]
[illegible] Lehenbrief d. 15. Martij
1661. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

A I 1166